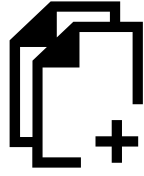


zsis)



UNTERLAGEN



BESTEuerung VON KAPITALLEISTUNGEN

ISIS-Seminar vom 22. November 2018

Fallbeispiele Block B:

Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen
sowie rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen (Säule 3b)

Dr. Natalie Peter, LL.M. und TEP

Rechtsanwältin

Blum&Grob Rechtsanwälte AG

Neumühlequai 6

Postfach

8021 Zürich

Tel: 058 320 00 00

n.peter@blumgrob.ch

Andreas Tschannen, lic. iur., dipl. Steuerexperte

Vorsteher-Stv., Leiter Unterabteilung Veranlagung

Kanton Aargau

Departement Finanzen und Ressourcen, Kantonales Steueramt

Telli-Hochhaus

5001 Aarau

Tel: 062 835 25 41

andreas.tschannen@ag.ch

Literaturhinweise

- BEHNISCH Urs R., Zur steuerlichen Behandlung des Rückkaufs und der Prämienrückgewähr von Rentenversicherungen, ASA 74 (2005/2006), S.97ff.
- BENZ Rolf, Steuerfolgen des Leibrentenrückkaufs – Pragmatische Gesetzesauslegung und kreative Rechtsfortbildung des Bundesgerichts im Schnittbereich zwischen Vorsorge und Vermögensanlage, ZSIS) 04/09, S. 10ff.
- HELFENSTEIN Petra, Die Besteuerung der privaten Rentenversicherungen in der Schweiz – eine systematische Darstellung der kantonalen Unterschiede, Steuer Revue 2004, S. 86ff.
- JUNGO Daniel / MAUTE Wolfgang, Lebensversicherungen und Steuern, Ein Leitfaden für den Praktiker, Muri b. Bern 2003.
- LANG Peter / MAUTE Wolfgang, die geschäftliche Einzellebensversicherung der Säule 3b, Steuer Revue 2003, S. 330ff.
- MAUTE Wolfgang, Aktuelles zur Besteuerung von Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen, Steuer Revue 1995, S. 403ff.
- MAUTE Wolfgang / STEINER Martin / RUFENER Adrian / LANG Peter, Steuern und Versicherungen, Überblick über die steuerliche Behandlung von Versicherungen, 3. Auflage; Bern 2011.
- PETER-SZERENYI Linda, Der Begriff der Vorsorge im Steuerrecht, Diss. Zürich 2001.
- RICHNER Felix, Nicht rückkaufsfähige private Kapitalversicherungen, Zürcher Steuerpraxis 2003, S. 199ff.

Kreisschreiben / Wegleitungen / Merkblätter

- Empfehlung des SSK vom 27. Oktober 2009 zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen (Säule 3b)
- Kreisschreiben Nr. 24 1995/96 vom 30. Juni 1995 der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
- Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich, Steuerbarkeit von Renten und Kapitalleistungen, vom 9. Dezember 2009 (Zürcher Steuerbuch Teil I, Nr. 16/013)
- Steuerpraxis Steueramt des Kantons Solothurn, Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b), 2006 Nr. 2
- Merkblatt Steueramt des Kantons Aargau vom 30. September 2001, Stand 1. Januar 2015; Besteuerung freie Vorsorge Säule 3b; Bd. I Reg. 4.3.

Bundesgerichtsentscheide

- Entscheid vom 16.2. 2009, BGE 135 II 183
- Entscheid vom 16.2.2009, BGE 135 II 195
- Entscheid vom 1.5.2012, BGE 138 II 311

Grundlagen

Grundsätzlich gelten sämtliche Einkünfte aus den sogenannten drei Säulen als Einkünfte aus Vorsorge. Die erste Säule umfasst die die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gemäss AHVG und die zweite Säule bezieht sich auf die berufliche Vorsorge sowie der Freizügigkeitsformen. Die dritte Säule ist unterteilt in die Säule 3a, welche die gebundene Selbstvorsorge umfasst, und die Säule 3b, unter welche das Banksparen sowie die (ungebundene) Lebensversicherung fallen.

Art. 22 DBG befasst sich mit den Einkünften aus Vorsorge, wobei im Bereich der Säule 3b nur die Leibrenten und Verpfändung miteinbezogen sind (Art. 22 Abs. 3 DBG).

In **Art. 22 Abs. 4 DBG** findet sich ein Vorbehalt bezüglich der Steuerfreiheit von Vermögensanfällen aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen i.S.v. **Art. 24 Abs. 1 lit. b DBG**. Sofern diese rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen allerdings mit einer Einmalprämie finanziert wurden, gilt die Spezialregelung von **Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG**, wonach der Rückfluss des Rückkaufswertes besteuert wird, sofern die Versicherung nicht der Vorsorge dient.

Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art. 20. Abs. 1 lit. a DGB bzw. **Art. 7 StHG** halten fest, dass Erträge aus beweglichem Vermögen, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbar sind. Ausnahmsweise sind Erträge aus Kapitalversicherungen steuerfrei, wenn die Kapitalversicherung der Vorsorge dient. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde.

Kapitalversicherungen unterscheiden sich von Rentenversicherung durch die Art der Auszahlung der Versicherungsleistungen. Während bei Kapitalversicherungen das versicherte Kapital mit Eintritt des Versicherungsereignisses fällig wird, zahlen Rentenversicherungen ab diesem Zeitpunkt eine Rente aus. Typische Kapitalversicherungen sind die Todesfall- oder die Erlebnisfallversicherung bzw. eine gemischte Versicherung. Zu den Rentenversicherungen gehören die Zeitrenten- und Leibrentenversicherungen.

Lebensversicherungen können rückkaufsfähig ausgestaltet sein indem der Versicherungsnehmer einseitig den Versicherungsvertrag aufheben und seine Ansprüche am Deckungskapital in Höhe des Rückkaufswertes geltend machen kann. Eine Kapitalversicherung ist rückkaufsfähig, sofern sie kapitalbindend ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist und die Prämie während mindestens drei Jahren einbezahlt wurde (Art. 90 abs. 2 VVG).

Gemäss KS Nr. 24 1955/96 erfüllen aber nicht alle Kapitalversicherungen, die von der Versicherungsbehörde als „rückkaufsfähige Lebensversicherung“ zugelassen sind, automatisch die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung. Insbesondere bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, welche durch eine Einmalprämie finanziert wurden, fehlt das typische Versicherungssparen. Im Vordergrund steht die Vermögensanlage. Die Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall sowie bei Rückkauf grundsätzlich steuerbar, soweit die Kapitalversicherung nicht der Vorsorge dient (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Für die Besteuerung von Kapitaleistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen ist somit zu unterscheiden, ob diese Versicherung periodisch oder mit Einmalprämie finanziert wurde. Ist die Prämie während der ganzen Vertragsdauer und planmässig zu entrichten, handelt es sich um periodische Prämienzahlung. Gemäss KS Nr. 24 1995/96 liegt eine Einmalprämie vor, wenn sie einmalig beim Abschluss der Versicherung bezahlt wird oder wenn die Prämien, die während der Vertragsdauer geleistet werden und nicht eindeutig periodischen, planmässigen Prämien entsprechen.

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind die Kapitalzahlungen steuerfrei, sofern die Versicherung der Vorsorge dient. Andernfalls sind die Erträge, d.h. die Differenz zwischen der bezahlten Einmalprämie und der ausbezahlten Versicherungsleistung steuerbar. Diese Erträge werden bei Rückkauf zusammen mit dem

übrigen Einkommen besteuert. Eine Besteuerung nach dem Rentensatz i.S.v. Art. 37 DBG oder als Kapitalleistung aus Vorsorge i.S.v. Art. 38 DBG ist nicht möglich.

Leibrenten

Gemäss Art. 22 Abs. 1 DBG sind "alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen" steuerbar. Es handelt sich somit um die Einkünfte aus der 1., 2. und Säule 3a (vgl. RICHNER/FREI/KAUFMANN, Handkommentar zum DBG, 2003, N. 1 und 4 zu Art. 22 DBG). Prämien, Einlagen und Beiträge zum Erwerb dieser Ansprüche sind vollumfänglich zum Abzug zugelassen (Art. 33 Abs. 1 lit. d und e DBG). Konsequenterweise sind Einkünfte aus den entsprechenden Versicherungen voll zu versteuern. Leibrenten fallen nicht unter diese Bestimmung.

Bei **Leibrenten** handelt es sich um Formen der nicht gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3b). Eine Leibrente im Sinne von Art. 516 ff. OR ist eine an das Leben einer Person geknüpfte Verpflichtung zur Leistung zeitlich wiederkehrender Zahlungen – in der Regel in Form von Geld - an den Rentengläubiger. Stirbt die versicherte Person, endet die Rentenverpflichtung und ein noch vorhandenes Kapital fällt an den Rentenschuldner, sofern keine Rückgewähr verabredet ist. Im Gegensatz zu den Einkünften nach Art. 22 Abs. 1 DBG werden solche Renten und Einkünfte nicht vollumfänglich als Einkommen besteuert. Die zu ihrer Finanzierung aufgewendeten Einlagen, Prämien und Beiträge sind im Rahmen des allgemeinen Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG i.d.R. nur beschränkt abziehbar.

Nach **Art. 22 Abs. 3 DBG** sind Einkünfte aus Leibrenten voraussetzungslos lediglich zu 40% steuerbar. (Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Stabilisierungsprogramm am 1. Januar 2001 trat die reduzierte Besteuerung für Leibrenten nur ein, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruhte, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen oder von Angehörigen erbracht worden waren. Den Leistungen des Steuerpflichtigen waren auch Leistungen Dritter gleichgestellt, wenn der Pflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hatte.) Der Gesetzgeber

ist davon ausgegangen, dass bei Leibrenten ein Teil der Rente eine Rückzahlung der vom Versicherten (oder Dritten) eingebrachten Mittel darstellt, ohne dass diese zu einem früheren Zeitpunkt vollständig von den Einkünften abgezogen werden konnte. Die pauschale Festsetzung eines Prozentanteils ohne weitere Abstufung wurde aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität bewusst gewählt (BBl 1998 S. 90 und 97).

Art. 22 Abs. 3 DBG spricht nur von Leibrenten und Einkünften aus Verpfändung, nicht jedoch von Kapitalabfindungen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes nennt diese Vorschrift Kapitalleistungen aus Leibrenten zwar nicht ausdrücklich, schliesst sie aber auch nicht aus (BGE 135 II 183 E 4.2), vorausgesetzt, es handelt sich um ein Versicherungsverhältnis, welches der Vorsorge dient. Dabei werden hilfsmässig die Kriterien gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG herangezogen.

Leibrenten können auch temporär abgeschlossen werden. Die Leibrente endet nach einer bestimmten Zeit, sofern die Person nicht vorher stirbt. Voraussetzung ist allerdings, dass mit einem vorzeitigen Versterben aufgrund des Alters mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Andernfalls liegt faktisch keine Leibrente, sondern eine auf eine bestimmte Zeit oder bis zu einem bestimmten Alter zu bezahlende "Zeitrente" vor. Eine solche Zeitrente ist gemäss Bundesgericht ein reines Finanzgeschäft, bei dem ein verzinsliches Kapital ratenweise zurückbezahlt wird. Die Zeitrente fällt mit der Ertragskomponente unter Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG (BGE 131 I 409 E. 5.5.7 S. 422 mit Hinweisen; Urteil 2C_596/2007 vom 24. Juni 2008 E. 3.4, in: RDAF 2008 II S. 390). Erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung vor Ablauf von fünf Jahren, nähert sich die Leibrente der „Zeitrente“ an. Die Zinskomponente kann daher analog als Ertrag aus beweglichem Vermögen i.S.v. Art. 20 Abs. 1 DBG besteuert werden.

Im Falle der Rückzahlung eines Rentenvertrages mit Vorsorgecharakter stellt sich die Frage, ob die Besteuerung nach Art. 37 oder nach Art. 38 DBG erfolgen kann. Dazu hat das Bundesgericht festgehalten (BGE 135 II 193 Ew. 6.3), dass das Gesetz in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen sei. Der Wortlaut von Art. 38 DBG sei klar, weshalb es sich erübrige, für die Bedeutung und Tragweite der Norm auf weitere Auslegungselemente zurückzugreifen. Die freie Selbstvorsorge (Säule 3b) ist teilweise - hinsichtlich der Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung - in Absatz 3 von Art. 22 DBG geregelt. Darunter fallen nicht nur die wiederkehrenden Leistungen aus Leibren-

tenversprechen und Lebensversicherungen einschliesslich die Rückgewähr, wenn der Versicherte früher verstirbt, sondern auch die Kapitalleistungen aus dem Rückkauf solcher Verträge (Urteil 2A.40/1998 vom 10. August 1998, in: StE 1999 B 28 Nr. 6, zu Art. 21bis Abs. 3 BdBSt). Auf diese Leistungen findet somit klarerweise Art. 38 DBG (und nicht Art. 37 DBG) Anwendung. Die Kapitalleistung aus Leibrente ist zu 40 Prozent zu versteuern, wobei die Steuer zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet wird.

Vermögenssteuer

Art. 13 Abs. 1 StHG bestimmt, dass das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer unterliegt.

Steuerbar sind alle Aktiven, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Vorgaben von der objektiven Steuerpflicht ausgenommen sind.

Steuerfrei ist nur, was keinen rechtlich realisierbaren Anspruch auf geldwerte Rechte darstellt oder was vom Gesetz ausdrücklich als steuerfrei bezeichnet wird, nämlich der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände. Vermögenswerte ohne eigentlichen Geldwert sind namentlich Erinnerungsstücke mit bloss subjektivem Wert. Ebenfalls nicht steuerbar sind Vermögenswerte, deren Geldwert zu ungewiss ist, z. B. selbstgeschaffener, nicht aktivierbarer Goodwill.

Ebenfalls keine steuerbaren geldwerten Rechte sind bloss Anwartschaften, d. h. ungewisse Aussichten auf einen künftigen Rechtserwerb, z. B. solche auf künftige Vorsorgeleistungen oder auf künftige Erbschaft, auf eine Nacherbschaft oder andere aufschiebend bedingte Rechte. Das Gleiche gilt für den auf einem Sperrkonto sichergestellten Preis zum Erwerb einer Liegenschaft, solange die Eigentumsübertragung nicht stattgefunden hat.

Negativ ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 StHG, dass die nicht rückkaufsfähigen Risikoversicherungen (seien sie als Kapital- oder als Rentenversicherungen ausgestaltet) vor dem Eintritt des versicherten Ereignisses nicht der Vermögenssteuer unterliegen, da mit einer Risikoversicherung lediglich eine Anwartschaft begründet wird. Steuerfrei sind

damit insbesondere die nichtrückkaufsfähigen Stammrechte auf periodische Leistungen wie Zeit- oder Leibrenten, Unterhaltsbeiträge (Alimente) an Ehegatten oder Kinder, Pfrundleistungen oder Wohnrechte, weil sich der Wert der Stammrechte bei ihnen im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft.

Hat dagegen der Versicherte einen Anspruch auf den Rückkaufswert bei Auflösung des Versicherungsvertrags, so steht ihm ein fester Rechtsanspruch in der entsprechenden Höhe gegen den Versicherer zu.

Das Rentenstammrecht rückkaufsfähiger Leibrenten ist auch während der Laufzeit mit der Vermögensbesteuerung zu erfassen. Entscheidend ist, dass das Stammrecht durch Rückkauf realisierbar ist.

Rentenschuldner von rückkaufsfähigen Leibrentenversicherungen können bei der Einkommenssteuer einen Anteil von 40 % der jährlich geleisteten Rente abziehen und gleichzeitig den tatsächlichen Rückkaufswert von ihrem steuerbaren Vermögen abziehen. Die Rentengläubiger haben 40 % der jährlichen Rente als Einkommen zu versteuern, während die gesamte vertraglich festgelegte Rückkaufssumme der Vermögenssteuer unterliegt.

Fall 1 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach mehr als 5 Jahren

A schloss im Jahr 2005, damals 58-jährig eine Leibrentenversicherung ab. Die Einmalanlage belief sich auf CHF 250'000. Versicherungsbeginn war der 20. Dezember 2005. Die vereinbarte monatliche Rente betrug CHF 1'500, zahlbar erstmals am 20. Dezember 2010.

Da die Performance der Versicherung nicht dem entsprach, was sich A vorgestellt hat, reichte er am 16. Dezember 2010 ein Gesuch um Rückkauf der Versicherung ein. Am 18. Januar 2011 bezahlte die Versicherungsgesellschaft A den Betrag von CHF 305'000 aus.

Wie wird der Rückkauf steuerlich behandelt?

Fall 2 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach weniger als 5 Jahren

B schloss im Jahr 2008, damals 61-jährig eine Leibrentenversicherung ab. Die Einmalanlage belief sich auf CHF 250'000. Versicherungsbeginn war der 20. Dezember 2008. Die vereinbarte monatliche Rente betrug CHF 1'500, zahlbar erstmals am 20. Dezember 2013.

Da die Performance der Versicherung nicht dem entsprach, was sich B vorgestellt hat, reichte er am 16. Dezember 2010 ein Gesuch um Rückkauf der Versicherung ein. Am 18. Januar 2011 bezahlte die Versicherungsgesellschaft B den Betrag von CHF 305'000 aus.

Wie wird der Rückkauf steuerlich behandelt?

Fall 3 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit sofort beginnender Leibrente

C hat am 20. Dezember 2008 eine Leibrentenversicherung mit sofort beginnenden Rentenleistungen ab 1. Januar 2009 von jährlich CHF 12'000 abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Am 31. Juli 2011 kauft C den Rentenvertrag zurück. Die Rückkaufssumme beträgt CHF 180'000.

Was sind die Steuerfolgen?

Fall 4 Rückgewähr im Todesfall

D hat am 20. Dezember 2008 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2012 vereinbart.

Am 20. September 2010 stirbt D. Die Rückgewährssumme in der Höhe von CHF 290'000 fällt an die Tochter als einzige Erbin.

Was sind die Steuerfolgen?

Fall 5 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit periodischen Prämien

E hat am 5. Januar 2000 eine vermögensbildende Kapitalversicherung (lebenslängliche Todesfallversicherung) mit periodischen Prämien abgeschlossen. Das Kapital wird im Todesfall ausbezahlt. E hat sich entschlossen, den Versicherungsvertrag aufzuheben und das Deckungskapital in der Höhe des Rückkaufswertes geltend zu machen.

Was sind die Steuerfolgen?

Fall 6 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie

F hat am 5. Januar 2000 eine vermögensbildende Kapitalversicherung (lebenslängliche Todesfallversicherung) mit Einmalprämie abgeschlossen. Das Kapital wird im Todesfall ausbezahlt. F hat sich entschlossen, den Versicherungsvertrag aufzuheben und das Deckungskapital in der Höhe des Rückkaufswertes geltend zu machen.

Was sind die Steuerfolgen?

Wie wären die Steuerfolgen, hätte F die Versicherung bereits 1996 abgeschlossen?

Fall 7 Rückgewähr einer Leibrentenversicherung

Herr Viktor Meier geb. am 15.3.1940 verkaufte seinem Sohn, Nico Meier, am 1.12.2017 seine Liegenschaft für CHF 500'000. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt CHF 750'000. Im Kaufvertrag wird festgehalten, dass der Sohn dem Vater eine sofort begin-

nende lebenslängliche Leibrente von monatlich CHF 1'500 zusichert. Die Leibrente wird mit Rückgewähr im Todesfall abgeschlossen. Der Vater verstirbt am 31.3.2021.

Fragen:

1. Welche Steuerfolgen ergeben sich beim Vater Viktor Meier im Zeitraum vom 1.12.2017 bis am 31.3.2021 bezüglich der Einkommens- und Vermögenssteuern?
2. Welche Steuerfolgen ergeben sich beim Sohn Nico Meier im Zeitraum vom 1.12.2017 bis am 31.3.2021 bezüglich der Einkommens- und Vermögenssteuern?

* * * * *